



AUSGEGIBEN
27. 11. 76
12

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

493

1976

Berlin, den 26. November 1976

I Teil I Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
11.11.76	Fünfte Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung)	493
16.11.76	Bekanntmachung	493
4.11. 76	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung.....	494
13.10. 76	Anordnung über die Bewirtschaftung gastronomischer Einrichtungen in Kulturhäusern und anderen Klubeinrichtungen der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung ..	497
25.10.76	Anordnung über die Führung eines Kontrollbuches	499
4.11. 76	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 191/2 — Stahlbau und Metalleichtbau —	500
	Berichtigung	500
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	500

**Fünfte Verordnung¹
über die materielle Sicherstellung
von Angehörigen der zum Grundwehrdienst
in der Nationalen Volksarmee einberufenen
Wehrpflichtigen
(Unterhaltsverordnung)
vom 11. November 1976**

Auf Grund des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976 bis 1980 vom 27. Mai 1976 wird zur Änderung der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 52) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. März 1968 (GBl. II Nr. 35 S. 201), der Dritten Verordnung vom 25. März 1971 (GBl. II Nr. 38 S. 305) und der Vierten Verordnung vom 10. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 319) erordnet:

§ 1

Der Freibetrag, bis zu dessen Höhe das Nettoeinkommen der Ehefrau nicht auf den Unterhaltsbetrag anzurechnen ist, wird auf monatlich 350 M erhöht

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1976 in Kraft.

(2) Der Unterhaltsbetrag für eine Ehefrau, deren Ehemann im Oktober 1976 den Grundwehrdienst beendet hat, wird in der

bisherigen Höhe gemäß § 10 Abs. 1 der Unterhaltsverordnung für einen halben Monat über den Entlassungstag hinaus weitergezahlt.

Berlin, den 11. November 1976

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Bekanntmachung
vom 16. November 1976**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Ordnungen durch den Ministerrat geändert wurden:

- Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ (Anlage zur Verordnung vom 6. März 1969 über die Stiftung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ [GBl. II Nr. 24 S. 157]) wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Sekretariat des Ministerrates prüft mit den Beauftragten des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels ‚Betrieb der sozialistischen Arbeit‘.

- Das Sekretariat des Ministerrates legt die Vorschläge nach Bestätigung durch das Präsidium des Bundes-

¹ 4. VO vom 10. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 319)